

# Fähigkeitsprogramm FPH in klassischer Homöopathie

Vom 12. November 2014

Revisionen 2023/2024

Unterbreitet von: Fachgesellschaft FPH KMPhyto

In Zusammenarbeit mit der Akademischen Gesellschaft für Homöopathie und Komplementärmedizin  
AGHK

Vorbemerkung:

Der deutsche Text ist massgebend.

## Inhalt

1.	Abkürzungen.....	3
2.	Begriffsdefinition .....	4
3.	Einleitung.....	4
4.	Rahmenbedingungen .....	4
4.1	Grundlagen.....	4
4.2	Name des Fähigkeitsausweises .....	5
4.3	Zielpublikum .....	5
4.4	Kandidat/innen mit abweichendem Curriculum.....	5
4.5	Dauer der Weiterbildung .....	5
4.6	Anforderungen an die Fortbildungspflicht .....	5
5.	Komponenten der Weiterbildung .....	6
5.1	Komponenten der Weiterbildung .....	6
5.1.1	Theoretischer Teil.....	6
5.1.2	Praktischer Teil und Umsetzung .....	6
5.1.3	Tätigkeitsbericht.....	7
5.2	Schlussevaluation.....	7
5.2.1	Komponenten der Schlussevaluation .....	7
5.2.2	Nichtbestehen der Prüfung.....	7
6.	Verantwortlichkeiten.....	8
6.1	Institut FPH .....	8
6.2	Fachgesellschaft Komplementärmedizin und Phytotherapie (FG KMPhyto).....	8
6.3	Privatrechtliche Rekurskommission .....	9
7.	Qualitätssicherung.....	9
7.1	Anerkennungsverfahren der Kursveranstaltungen und Referent/innen .....	9
7.1.1	Anforderungskriterien.....	9
7.1.2	Anerkennungsverfahren.....	9
7.1.3	Qualitätskontrolle .....	9
8.	Fähigkeitsausweis FPH.....	9
8.1	Erlangung des Ausweises.....	9
8.1.1	Durch Kompetenznachweise (Ziff 5.2.1).....	9
8.1.2	Durch Umwandlung eines gültigen Titels «Fachapotheker/in FPH klassische Homöopathie»	9
8.2	Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen.....	9
8.3	Führung des Fähigkeitsausweises.....	10
8.4	Entzug des Ausweises .....	10
9.	Gebühren.....	10
10.	Beschwerde .....	10

11. Übergangsbestimmungen .....	10
12. Genehmigung und Inkrafttreten .....	10
Anhang I .....	11
Anhang II .....	15
Anhang III .....	17
1. Bildungsangebote .....	17
2. Referenten/innen .....	17
3. Bildungsanbieter .....	17

## 1. Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGHK	Akademische Gesellschaft für Homöopathie und Komplementärmedizin
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
ECH	European Committee of Homeopathy
FBO	Fortbildungsordnung des Instituts FPH
FBP	Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie
ff.	fortfolgende
FG	Fachgesellschaft
FG KMPHyto	Pharmazeutische Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH KMPHyto	Kommission der FG KMPHyto im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH in Komplementärmedizin und Phytotherapie
GMP	Good Manufacturing Practice
HAB	Homöopathisches Arzneimittelbuch
HMG	Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000
i.V.m.	in Verbindung mit
Institut FPH	Institut FPH für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung
KPAV	Komplementär- und Phytoarzneimittelverordnung vom 7. September 2018
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995
lit.	littera
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung des Instituts FPH
WBP	Weiterbildungsprogramm FPH Fachapotheker/in in Offizinpharmazie
Ziff.	Ziffer

## 2. Begriffsdefinition

Akademische Stunde	Eine akademische Stunde entspricht einer Lektion à 45 Minuten.
FPH-Punkte	Eine akademische Stunde entspricht 6.25 Punkten. Ein Tag entspricht 50 FPH-Punkten, d.h. 8 akademischen Stunden.
Kursveranstaltung	Vermittlung der theoretischen und praktischen Lernziele.
Referent/in	Referent/in der Kursveranstaltung
Repertorisation	In der Klassischen Homöopathie wird unter dem Begriff Repertorisation die Methode bezeichnet, die verwendet wird, um das richtige Arzneimittel zu finden. Dabei wird in einem oder mehreren Verzeichnissen (Repertorium, -en) nachgeschlagen. In diesen Repertorien verschiedener Autoren sind alle bekannten homöopathischen Arzneien mit den dazugehörigen Symptomen, inklusive der Modalitäten und ihren Wertigkeiten und Polaritäten aufgelistet. Unterschiedliche Wertungen erlauben eine Polaritätsanalyse und ermöglichen mittels Auswahlverfahren zur korrekten Medikamentenverordnung zu gelangen.

## 3. Einleitung

Das stetig wachsende Interesse in der Bevölkerung an den diversen komplementärmedizinischen Richtungen, insbesondere an der klassischen Homöopathie, und die Abgeltung von komplementärmedizinischen Leistungen durch die Grundversicherung, erzeugt ein Bedürfnis nach einer entsprechenden fachkompetenten Beratung und Betreuung in der Apotheke, speziell auch für homöopathische Arzneimittel ohne Indikationsangabe. Durch eine fundierte theoretische Grundausbildung in klassischer Homöopathie, welche mit praktischen Ausbildungselementen in der Offizin ergänzt wird, wird eine Spezialisierung ermöglicht, die mit einem Fähigkeitsausweis abgeschlossen wird.

Die Weiterbildung klassische Homöopathie positioniert die Medizinalperson Apotheker/in als starke/n, glaubwürdige/n Partner/in im Gesundheitswesen. Dazu verhilft ihm/ihr seine/ihre besondere Funktion als niederschwellige Anlaufstelle und Schnittstelle zwischen der Öffentlichkeit und den anderen Partner/innen des Gesundheitswesens. Wie in der Allopathie übernimmt der/die homöopathisch tätige Apotheker/in eine Triage-Funktion.

Die vorliegende Weiterbildung, die zur Erlangung des Fähigkeitsausweises klassische Homöopathie führt, befähigt die Apotheker/innen, die Patient/innen nach den Regeln der klassisch-homöopathischen Methode kompetent zu beraten.

## 4. Rahmenbedingungen

### 4.1 Grundlagen

Die gesetzlichen und berufspolitischen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm FPH sind:

- Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 118a BV);
- Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG);

- Die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV);
- Die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) des Instituts FPH;
- Die Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse;
- Heilmittelgesetz (HMG) und die Komplementär- und Phytoarzneimittelverordnung (KPAV).

## **4.2 Name des Fähigkeitsausweises**

Fähigkeitsausweis FPH in klassischer Homöopathie.

## **4.3 Zielpublikum**

Die Weiterbildung FPH in klassischer Homöopathie richtet sich an Apotheker/innen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischen Apotheker/innendiplom gemäss Bundesrecht.

Die Weiterbildung geht von einem interdisziplinären Ansatz aus. Sie richtet sich insbesondere an Apotheker/innen und Ärzt/innen. Eine Teilnahme ist aber auch für alle akademischen Berufsgruppen des Gesundheitswesens und für Naturwissenschaftler/innen offen. Auch steht die Weiterbildung FPH in klassischer Homöopathie für Personen, die nur einzelne Kurse (Module) als Fortbildung besuchen möchten (vertikale Öffnung), offen. Ausserdem können gewisse Module als Fortbildung angerechnet werden, sofern diese von der FPH KMPhyto oder der FPH Offizin anerkannt werden.

## **4.4 Kandidat/innen mit abweichendem Curriculum**

Für Kandidat/innen mit abweichendem Curriculum legt die FPH KMPhyto in Absprache mit der AGHK die zu erfüllenden Bedingungen individuell aufgrund der Empfehlungen der Fachexpert/innen fest und stellt Antrag an das Institut FPH zum Entscheid.

## **4.5 Dauer der Weiterbildung**

Die Weiterbildung FPH in klassischer Homöopathie erstreckt sich über 2 Jahre und soll maximal zwei Ausbildungszyklen (4 Jahre) dauern. Die Abschlussarbeit muss spätestens 1 Jahr nach Ausbildungsende abgeschlossen werden. Abweichungen davon, z.B. aufgrund einer längeren Krankheit, können auf Antrag von der FPH KMPhyto genehmigt werden.

## **4.6 Anforderungen an die Fortbildungspflicht**

Gemäss Art. 15 i.V.m. 19 FBO verpflichten sich alle Apotheker/innen, welche Inhaber/innen eines Fähigkeitsausweises FPH sind, die in dem jeweiligen Programm vorgeschriebene Fortbildung zu absolvieren.

Einmal kalenderjährlich müssen für den Fähigkeitsausweis FPH in klassischer Homöopathie akkreditierte Fortbildungen im Rahmen von 50 FPH-Punkten zu einem Thema im direkten Zusammenhang mit der klassischen Homöopathie absolviert werden

Die Fortbildungsveranstaltungen müssen von der Fachgesellschaft KMPhyto anerkannt sein.

Die Fortbildungskontrolle findet alle 3 Kalenderjahre im Auftrag der FPH KMPhyto durch die AGHK statt und damit wird die Fortbildungspflicht überprüft. Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann das Institut FPH, auf Antrag der FPH KMPhyto geeignete Sanktionen erlassen. Sie kann insbesondere das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FPH KMPhyto entziehen (Art. 39 Abs. 1 WBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO).

## **5. Komponenten der Weiterbildung**

### **5.1 Komponenten der Weiterbildung**

Die Weiterbildung umfasst folgende 3 Komponenten:

- a. Theoretischer Teil (190 akademische Stunden)
- b. Praktischer Teil (35 akademische Stunden)
- c. Tätigkeitsbericht (25 akademische Stunden)

#### **5.1.1 Theoretischer Teil**

Der theoretische Teil soll im Sinne einer theoretischen Grundausbildung den Teilnehmenden in erster Linie ein gutes Verständnis der Grundfähigkeiten und die geeignete Methodik der klassischen Homöopathie vermitteln, so dass sie fähig sind, klassisch homöopathisch zu beraten und den praktischen Teil des Fähigkeitsprogramms FPH zu absolvieren.

Der theoretische Teil umfasst mindestens 190 akademische Stunden als Ganzjahreskurs oder Tages- und Wochenkurs. Diese Kurse können im Kontaktstudium oder online erfolgen.

Er umfasst folgende 3 Module:

- a. Theorie und allgemeine Grundlagen
- b. Arzneimittellehre
- c. Fallrepertorisation und Fallauswertung

Die Lernziele sind im Anhang I aufgeführt.

Die Teilnehmenden erhalten nach Besuch von mindestens 80% des theoretischen Teils einen Stundennachweis (Testat).

Der theoretische Teil wird durch eine Grundlagenprüfung abgeschlossen. Die Grundlagenprüfung richtet sich nach dem Prüfungsreglement der AGHK (siehe Anhang III). Geprüft wird der Lerninhalt des theoretischen Teils. Die Prüfung umfasst Fragen zur Theorie, Arzneimittellehre und Fallrepertorisation.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Bestehen der Grundlagenprüfung einen Leistungsnachweis.

#### **5.1.2 Praktischer Teil und Umsetzung**

Der praktische Teil besteht aus 3 Modulen, die die Teilnehmenden bei der praktischen Umsetzung der homöopathischen Grundfertigkeiten, welche im theoretischen Teil erlernt wurden, unterstützen.

- a. Praktische Tätigkeit zu 50% während mindestens einem Jahr in einer Apotheke mit homöopathischem Grundsoriment. Bei niedrigerem Pensum verlängert sich der geforderte Beschäftigungszeitraum dementsprechend.
- b. Arzneimittelherstellung und Dokumentation unter fachkundiger Leitung (15 akademische Stunden)
- c. Supervisionen respektive Fallbesprechungen (20 akademische Stunden)

Die Lernziele sind im Anhang I aufgeführt.

Das Absolvieren des praktischen Teils wird durch folgende Nachweise belegt:

- a. Bestätigung des/der Arbeitgeber/in über die praktische Tätigkeit in einer Apotheke mit homöopathischem Sortiment
- b. Testate der besuchten Herstellungskurse respektive der Herstellungsworkshops und Dokumentation der Herstellung (Protokoll der Herstellung eines homöopathischen Arzneimittels bis zur Potenz C12)
- c. Testate der besuchten Supervisionen respektive Fallbesprechungen durch den/die Weiterbildner/in oder den/die Leiter/in der Supervision

### **5.1.3 Tätigkeitsbericht**

Der Tätigkeitsbericht umfasst die Dokumentation von 5 eigenen akuten Fällen.

Die Anforderungen sind in Anhang I festgelegt.

## **5.2 Schlussevaluation**

### **5.2.1 Komponenten der Schlussevaluation**

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in klassischer Homöopathie ist die Vorlage folgender Leistungsnachweise Voraussetzung:

- a. Nachweis eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischen Apotheker/innendiplom gemäss Bundesrecht
- b. Stundennachweise (Testate) und Leistungsnachweis (Bestehen der Grundlagenprüfung) über den theoretischen Teil
- c. Nachweise für den praktischen Teil
- d. Tätigkeitsbericht

Die Annahme aller Komponenten der Schlussevaluation durch die FPH KMPhyto ist Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH.

### **5.2.2 Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung kann wiederholt werden. Die Testate behalten während der Weiterbildungsdauer, max. 4 Jahre, ihre Gültigkeit.

## 6. Verantwortlichkeiten

### 6.1 Institut FPH

Das Institut FPH ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fähigkeitsausweise (Art. 6 Abs. 2 Bst. f WBO);
- c. die Anerkennung abweichender Curricula;
- d. die Erteilung von Fähigkeitsausweisen (Art. 6 Abs. 3 lit. g WBO);
- e. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG und bei allfälliger Nichterfüllung für den Entscheid auf Antrag der FG über geeignete Sanktionen, z. B. den Entzug des Rechts zur Führung des Fähigkeitsausweises (Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO).

### 6.2 Fachgesellschaft Komplementärmedizin und Phytotherapie (FG KMPhyto)

Die FPH KMPhyto übernimmt als Kommission der FG KMPhyto die Funktion der Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung in klassischer Homöopathie gemäss WBO und FBO.

Im Bereich der Weiterbildung FPH ist die FPH KMPhyto im Sinne von Art. 7 WBO insbesondere in ihrem Fachbereich zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und Revision der Fähigkeitsprogramme und die Sicherstellung ihres Vollzugs;
- b. die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gemäss Fähigkeitsprogramm;
- c. die Stellungnahme zu abweichenden Curricula mit Antragstellung an das Institut FPH;
- d. die Schlussevaluation der Teilnehmenden und Antragstellung an das Institut FPH;
- e. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fähigkeitsausweises;
- f. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie Meldung an das Institut FPH im Falle der Nichterfüllung und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fähigkeitsausweises FPH in klassischer Homöopathie.

Dritte können von der FPH KMPhyto mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.



## 6.3 Privatrechtliche Rekurskommission

Die privatrechtliche Rekurskommission ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Instituts FPH, die den Fähigkeitsausweis FPH betreffen. Die privatrechtliche Rekurskommission ist die einzige Rekursinstanz.

## 7. Qualitätssicherung

### 7.1 Anerkennungsverfahren der Kursveranstaltungen und Referent/innen

#### 7.1.1 Anforderungskriterien

Die Anforderungskriterien an die Kursveranstaltungen sind in Anhang III festgehalten.

#### 7.1.2 Anerkennungsverfahren

Die FPH Offizin oder die FPH KMPhyto akkreditiert Weiter- bzw. Fortbildungskurse gemäss den Anforderungskriterien dieses Programms, sowie den Anerkennungsbestimmungen der Fortbildungsordnung (FBO, Anhang II) und des Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie (Art. 8 FBP).

#### 7.1.3 Qualitätskontrolle

Die Qualität der Weiterbildung FPH wird durch eine kontinuierliche Evaluation überprüft. Die Teilnehmenden und die Kursveranstalter/innen sind an der Qualitätskontrolle beteiligt. Die FPH Offizin oder die FPH KMPhyto hat den Auftrag, diese Evaluationen vorzunehmen und so die Qualität bestmöglich zu sichern.

## 8. Fähigkeitsausweis FPH

### 8.1 Erlangung des Ausweises

#### 8.1.1 Durch Kompetenznachweise (Ziff 5.2.1)

Die Teilnehmenden müssen den Fähigkeitsausweis FPH in klassischer Homöopathie bei der FPH KMPhyto beantragen. Die Kompetenznachweise (Ziff. 5.2.1) müssen dem Antrag auf Ausstellung des Fähigkeitsausweises FPH beigelegt werden. Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der FPH KMPhyto über die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

#### 8.1.2. Durch Umwandlung eines gültigen Titels «Fachapotheker/in FPH klassische Homöopathie»

Die Titelträger können auf Antrag bei der FPH KMPhyto ihren gültigen Titel «Fachapotheker/in FPH klassische Homöopathie» in den FA klassische Homöopathie umwandeln lassen. Dem Antrag muss die Kopie des Titels und der letzte Nachweis der Rezertifizierung über die Erfüllung der Fortbildungspflicht (nicht älter als 3 Jahre) beigelegt werden. Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der FPH KMPhyto über die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

### 8.2 Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen

Die FPH KMPhyto beurteilt aufgrund der Empfehlung der Experten/innen auf dem Gebiet, ob andere absolvierte Weiterbildungen als gleichwertig anerkannt werden können, und leitet die Empfehlung an das Institut FPH zum Entscheid weiter.

### **8.3 Führung des Fähigkeitsausweises**

Die Inhaber/innen des Fähigkeitsausweises FPH in klassischer Homöopathie haben die Grundsätze betreffend die Ausschreibung und Verwendung des Fähigkeitsausweises gemäss Anhang II WBO zu befolgen.

### **8.4 Entzug des Ausweises**

Auf Vorschlag der FPH KMPhyto entzieht das Institut FPH das Recht, den Fähigkeitsausweis FPH in klassischer Homöopathie zu führen, wenn ein/e Inhaber/in des Ausweises die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung (Ziff. 4.6) nicht mehr erfüllt (Art. 44 Abs. 2 WBO) oder den Fähigkeitsausweis missbräuchlich verwendet (WBO, Anhang II, Ziff. 2).

Erfolgt der Antrag zur Wiedererlangung, müssen akkreditierte Fortbildungen im Rahmen von mindestens 150 FPH-Kreditpunkten im Bereich klassischer Homöopathie, die in einem Zeitraum von drei Jahren absolviert wurden, vorgewiesen werden.

## **9. Gebühren**

Die FPH KMPhyto erhebt für die Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung.

## **10. Beschwerde**

Gegen die Entscheide des Instituts FPH kann innerhalb von 30 Tagen bei der privatrechtlichen Rekurskommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die privatrechtliche Rekurskommission entscheidet über Beschwerden abschliessend.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 49 ff. WBO.

## **11. Übergangsbestimmungen**

Das Institut FPH erlässt, auf Antrag der FPH KMPhyto, falls notwendig, Übergangsbestimmungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

## **12. Genehmigung und Inkrafttreten**

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm wurde von der Delegiertenversammlung pharmaSuisse am 12. November 2014 genehmigt. Das Programm tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Die Revision 2023 wurde am 4. Dezember 2023 vom Institut FPH genehmigt. Das im Jahr 2023 revidierte Programm tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Die Revision 2024 wurde am 28. Mai 2024 vom Institut FPH genehmigt. Das im Jahr 2024 revidierte Programm tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

## Anhang I

### 1. Theoretischer Teil

#### 1.1 Richtziel

Die theoretische Grundausbildung umfasst mindestens 190 akademische Stunden als Ganzjahreskurs oder Tages- und Wochenkurs. Sie soll den Teilnehmenden in erster Linie ein gutes Verständnis der Grundfähigkeiten und die geeignete Methodik der klassischen Homöopathie vermitteln, so dass sie fähig sind, klassisch homöopathisch zu beraten und den praktischen Teil des Fähigkeitsprogramms FPH zu absolvieren.

#### 1.2 Lerninhalte Theorie und allgemeine Grundlagen

- Homöopathiegeschichte, wissenschaftliche Grundlagen
- Arzneimittel und ihre Herstellung, Gabe und Dosierung
- Arzneimittelprüfung am/an der Gesunden
- Fallaufnahme, Anamnesetechnik und -interpretation
- Wert der Symptome, Charakteristika, Hierarchisierung, Totalität der Symptome, Polaritätsanalyse
- Reaktion auf die erste Gabe, homöopathische Verschlimmerung, zweite Verschreibung, Heringsche Regel, Langzeitbeobachtung
- Die chronischen Krankheiten, ihre Entwicklung und ihre Abgrenzung gegenüber akuten oder epidemischen Krankheiten
- Besondere Krankheiten (z.B. einseitige, lokale Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten)
- Indikationen und Grenzen der Homöopathie

#### 1.3 Lerninhalte Arzneimittellehre

Die unter Ziff. 1.5 dieses Anhangs aufgeführte Arzneimittelliste wurde durch die AGHK in Zusammenarbeit mit den assoziierten Schulen zusammengestellt und lehnt sich an die Arzneimittelliste des European Committee of Homeopathy ECH an. Sie gilt als Richtlinie für die homöopathische Ausbildung und für die Prüfung. Als Anforderungen für die Materia Medica-Kenntnisse wird Folgendes angestrebt: Insgesamt sollen in der Weiterbildung mindestens 80 Arzneien bearbeitet werden.

- Liste A: Profunde Kenntnisse im theoretischen Teil in erster Linie zu behandeln.
- Liste B: Kenntnis typischer Symptome in verschiedenen Bereichen.
- Liste C: Kenntnis von wenigen Schlüsselsymptomen in eng umschriebenen Bereichen.

#### 1.4 Lerninhalte Fallrepertorisation und Fallauswertung

Anhand von akuten und unkomplizierten chronischen Fällen wird die Fallaufnahme, die Dokumentation der Anamnese, die Identifikation homöopathischer Symptome, die Hierarchisierung, das Auffinden passender Repertoriumsrubriken und der Vergleich des Symptomenbildes mit der Materia Medica (Differentialdiagnose), die Wahl des Mittels und der angemessenen Potenzhöhe dargestellt und geübt.

## 1.5 Arzneimittelliste

### Liste A

Aconitum	China	Nux vomica
Argentum nitr.	Conium	Phosphorus
Arnica	Gelsemium	Pulsatilla
Arsenicum alb.	Graphites	Rhustox.
Aurum met.	Hepar sulfur	Sepia
Barium carb.	Hyoscyamus	Silicea
Belladonna	Ignatia	Staphisagria
Bryonia alba	Kalium carb.	Stramonium
Calcium carb.	Medorrhinum	Sulfur
Calcium phos.	Lachesis	Thuja
Carboveg.	Lycopodium	Tuberculinum
Carcinosinum	Mercurius sol.	Veratrum album
Causticum	Natrium mur.	
Chamomilla	Nitricum acid.	

### Liste B

Agaricus	Colocynthis	Natrium carb.
Alumina	Cuprum	Natrium sulf.
Ammonium carb.	Ferrum met.	Opium
Ammonium mur.	Iodum	Petroleum
Anacardium	Ipecacuanha	Phosphoric acid.
Antimonium crud.	Kalium bichr.	Platinum
Apis	Kalium sulf.	Plumbum
Argentum met.	Lac caninum	Psorinum
Calcium sulf.	Ledum	Syphillinum
Cantharis	Lilium tigrinum	Tarentula hisp.
Chelidonium	Magnesium carb.	Zincum
Cocculus	Magnesium mur.	

### Liste C

Allium cepa	Dulcamara	Magnesium sulf.
Antimonium tart.	Cyclamen europ.	Mezereum
Baptisia	Coffea	Naja
Bellis perennis	Drosera	Nux moschata
Berberis	Dulcamara	Phytolacca
Bufo rana	Eupatorium perf.	Podophyllum
Calcium fluor.	Euphrasia	Pyrogenium
Camphora	Ferrum phos.	Ruta grav.
Cannabis indica	Fluoricum acid.	Sanguinaria
Capsicum	Glonoinum	Sarsaparilla
Carbo animalis	Helleborus	Secale
Cicuta virosa	Hypericum	Spigelia
Cimicifuga	Kalium iod.	Spongia
Cina	Kalium phos.	Sulfuricum acid.
Coccus cacti	Kalium mur.	Symphytum
Drosera	Magnesium phos.	Stannum

## **2. Praktischer Teil**

### **2.1 Richtziel**

Parallel oder im Anschluss an die Absolvierung der theoretischen Grundausbildung setzen die Teilnehmenden die erworbenen Kenntnisse und Methoden während mindestens einem Jahr in ihrer Apotheke um, indem sie homöopathische Beratungen in der Apotheke durchführen. Der Beschäftigungsgrad beträgt dabei mindestens 50%. Bei niedrigerem Pensum verlängert sich der geforderte Beschäftigungszeitraum dementsprechend.

Im Weiterbildungsmodul Herstellung lernen die Teilnehmenden homöopathische Mittel unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften selbst herzustellen.

In Supervisionen oder bei Fallbesprechungen werden Fälle oder Fallverläufe in der Gruppe oder in Einzelsitzungen besprochen.

Damit sind die Teilnehmenden in der Lage:

- Patient/innen in der Offizin homöopathisch kompetent zu beraten
- zu entscheiden, ob die betreffende Indikation für eine homöopathische Behandlung geeignet ist
- Fälle korrekt zu dokumentieren
- Fallverläufe nach einer Arzneimittelabgabe zu beurteilen
- Fragen zu verordneten homöopathischen Mitteln zu beantworten
- homöopathische Arzneimittel unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Verordnungen herzustellen

Der praktische Teil umfasst ohne die praktische Tätigkeit in der Offizin 35 akademische Stunden.

### **2.2 Lerninhalte der praktischen Tätigkeit in einer Apotheke mit homöopathischem Sortiment**

Die Teilnehmenden lernen, ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis umzusetzen. Ein homöopathisches Grundsortiment an homöopathischen Mitteln ist dafür Voraussetzung.

#### **2.2.1 Lerninhalte der Arzneimittelherstellung und Dokumentation**

Im Modul Arzneimittelherstellung soll mindestens ein homöopathisches Mittel von der Ausgangssubstanz bis zur Potenz C12 hergestellt und gemäss den Vorschriften dokumentiert werden.

Dabei müssen folgende Lerninhalte praktisch vermittelt werden:

- Herstellung einer Urtinktur
- Herstellung einer Potenzreihe nach Hahnemann
- Herstellung von Triturationen
- Kenntnisse über die Anforderungen an die Ausgangssubstanz
- Kenntnisse über die Herstellungsvorschriften des HAB
- Grundkenntnisse in Qualitätssicherung (GMP)

Die Herstdokumentation des homöopathischen Mittels bis zur C12 dient als Leistungsnachweis.

## **2.2.2 Lerninhalte der Supervision und der Fallbesprechungen**

In der Supervisions- und Fallbesprechung lernen die Teilnehmenden ihre eigenen Fälle vorzubereiten und vorzutragen. Unter der Leitung eines Supervisors werden die Fälle besprochen und durchgearbeitet.

Dabei müssen folgende Lerninhalte praktisch vermittelt werden:

- Fallaufnahme und Anamnese des/der Patienten/in
- Dokumentation der Anamnese
- Identifikation homöopathischer Symptome
- Hierarchisierung und Polaritätsanalyse
- Auffinden passender Repertoriumsrubriken
- Vergleich des Symptomenbildes mit der Materia Medica (Differentialdiagnose)
- Mittelwahl und angemessene Potenzhöhe
- Fallverlauf

## **3 Tätigkeitsbericht**

### **3.1 Richtziel**

Im Tätigkeitsbericht dokumentiert der/die Teilnehmende die homöopathische Behandlung von mindestens 5 eigenen homöopathischen Beratungen in der Offizin.

Mit dem Bericht zeigt der/die Teilnehmende, dass er/sie die theoretischen und praktischen Lerninhalte verstanden hat, das erworbene Wissen in der Offizin an eigenen Patient/innen praktisch umsetzen kann und die Falldokumentation korrekt durchführt.

#### **3.1.1 Gliederung des Tätigkeitsberichts**

Vor der Einreichung der Fall-Protokolle muss der/die Teilnehmende darauf achten, dass sämtliche Daten anonymisiert sind. Es müssen die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Der Tätigkeitsbericht besteht aus folgenden Elementen:

##### **1. Deckblatt**

- Erfasster Zeitraum
- Name, Vorname und Adresse des/der Teilnehmenden
- Name und Adresse der Apotheke

##### **2. Dokumentation der durchgeführten mindestens 5 Akutberatungen (Umfang maximal 10 Seiten)**

- Patientenanamnese
- Repertorisation
- Differentialdiagnose
- Verordnete homöopathische Arznei
- Nachbetreuung

##### **3. Fazit über die homöopathische Beratungstätigkeit als Apotheker/in (Umfang maximal 1 Seite)**

## Anhang II

### 1. Voraussetzungen für die Prüfungszulassung

Teilnahmeberechtigt für die Prüfung sind Teilnehmende, welche zur Absolvierung des Fähigkeitsausweises zugelassen sind und den theoretischen Teil absolviert haben.

### 2. Prüfung

#### 2.1 Allgemeines

Geprüft wird der Lerninhalt des theoretischen Teils in klassischer Homöopathie. Die Prüfung umfasst Fragen zur Theorie, Arzneimittellehre und Fallrepertorisation (Analyse eines kleinen und eines grossen Falles). Die Durchführung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer (Zeit zur Vorbereitung der 2 Fälle nicht eingerechnet). Sie kann durch einen schriftlichen Teil ergänzt werden.

Die Apotheker/innenkommission der AGHK ist für die ordentliche Durchführung der Prüfung zuständig. Andere äquivalente Prüfungen können von der AGHK anerkannt werden.

#### 2.2 Prüfungsinhalt

Die Prüfung umfasst die Lerninhalte des theoretischen Teils. Die Lernziele sind in Anhang I Ziffer 1 umschrieben.

#### 2.3 Prüfungsablauf

Die Apotheker/innenkommission der AGHK gibt mindestens 3 Monate vor der Prüfung den Prüfungsablauf öffentlich bekannt.

#### 2.4 Prüfungsexaminator/innen

Alle Teilnehmenden wird von einem Prüfungsexaminator/innen-Paar (Examinator/in und Co-Examinator/in) geprüft.

Dabei gelten folgende Regeln:

Eine/r der Examinator/innen muss ein/e Apotheker/in sein und trägt die Verantwortung für die Prüfung. Examinatoren/innen und Co-Examinatoren/innen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Eidgenössisches Diplom in Pharmazie oder Medizin oder ein gleichwertiges Diplom (Art. 41 KVV)
- Nachweis von breiten homöopathischen Kenntnissen mehrerer Richtungen
- Nachweis langjähriger Praxiserfahrung
- Lehrerfahrung bei einem anerkannten Weiterbildungsveranstalter, eventuell Publikationserfahrung.

Die Examinatoren/innen werden von der AGHK anerkannt.

## **2.5 Organisation und Administration**

### **2.5.1 Zeitpunkt**

Die Prüfung findet alle 2 Jahre statt. Zeit und Ort der Prüfung werden von der Apotheker/innenkommission der AGHK bestimmt. Diese Angaben werden mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der AGHK-Homepage veröffentlicht.

### **2.5.2 Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt bis zum ausgeschriebenen Anmeldeschluss schriftlich an die AGHK-Geschäftsstelle.

### **2.5.3 Kosten**

Die Prüfungsgebühr muss spätestens bis zum Anmeldeschluss an die AGHK überwiesen sein. Bei einer schriftlichen Abmeldung bis zu 4 Wochen vor der Prüfung werden die Kosten bis auf eine Administrativgebühr zurückerstattet; bei späterer Abmeldung verfällt dieser Anspruch.

### **2.5.4 Leistungsnachweis**

Das erfolgreiche Bestehen der Grundlagenprüfung wird durch einen Leistungsnachweis attestiert.

### **2.5.5 Nichtbestehen der Grundlagenprüfung und Beschwerde**

Die Grundlagenprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, ohne dass die theoretischen Grundlagen nochmals besucht werden müssen. Es wird empfohlen, die Prüfung im Folgejahr zu absolvieren.

Über das Bestehen der Prüfung entscheidet die Apotheker/innenkommission der AGHK.

Die Teilnehmenden können den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen beim Institut FPH anfechten. Der Entscheid des Instituts ist endgültig.

Die Leistungsnachweise behalten während der Weiterbildungsdauer ihre Gültigkeit.



## Anhang III

### 1. Bildungsangebote

Veranstaltungen (Kursangebote) werden gemäss den Vorgaben in Ziff. 8.3.1 WBP und 8.1 FBP anerkannt (bzw. akkreditiert).

### 2. Referenten/innen

Für die Referenten/innen von Weiterbildungskursen gilt:

Sie müssen Akademiker/innen sein – mit dem für den Kursinhalt relevanten Fachwissen – oder ein/e berufsübergreifende/r Fachreferent/in aus dem betreffenden Wissensbereich mit:

- Eidgenössischem Diplom in Pharmazie oder Medizin oder einem gemäss eidgenössischen Recht als gleichwertig anerkanntem ausländischen Diplom;
- Nachweis von spezifischer Fachkompetenz.
- Naturwissenschaftlichem Hochschulabschluss oder einer naturwissenschaftlichen oder arzneimittelbezogenen Ausbildung.

### 3. Bildungsanbieter

Die Bildungsanbieter sorgen für eine fachliche und didaktische Qualifikation ihrer Referierenden. Für die Berufsrelevanz des Bildungsangebotes sollte nach Möglichkeit ein/e Offizinapotheker/in beigezogen werden.

Für Veranstaltende gelten die Leitlinien für das Sponsoring gemäss Anhang III WBP und Anhang III FBO.